

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 3 BHG 2013

Dezember 2015

Inhalt

1. Einstieg	4
2. Analytischer Teil	5
2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften	5
2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen	6
2.3 Aufteilung der Zahlungsströme	8
2.4 Analyse der horizontalen Verteilungswirkungen	12
2.5 Haushaltskoordinierung	17
3. Tabellenteil	19
4. Technischer Teil	29
4.1 Abgabenarten	29
4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben	30
4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget	31
5. Abkürzungsverzeichnis	36

1. Einstieg

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind durch vielfältige Zahlungsströme miteinander verbunden. Im Jahr 2016 werden rd. 33,6 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden und 0,08 Mrd. € in die entgegengesetzte Richtung fließen. Im Verhältnis zum BIP erreichen die Zahlungen des Bundes rd. 10 %. Die einseitige Richtung dieser Zahlungsströme – hauptsächlich vom Bund an die Länder und die Gemeinden – ist wesentlich dadurch bestimmt, dass die Abgaben überwiegend beim Bund eingehoben werden.

Den Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bildet die Finanzverfassung, die Ausgestaltung erfolgt primär im Rahmen des Finanzausgleiches. Die Zahlungen erfolgen in Form von Anteilen an öffentlichen Abgaben, die der Bund einhebt, von Finanzzuweisungen (z. B. der Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung), von Zweckzuschüssen (z. B. zur Krankenanstaltenfinanzierung) oder in Form von Kostenübernahmen (z. B. der Ersatz der Kosten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer). Diese letzte Form bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften grundsätzlich ihren Aufwand selbst zu tragen haben.

Über diese Zahlungsströme hinaus erfordert eine solide gesamtstaatliche Finanzpolitik eine Haushaltskoordinierung zwischen den Gebietskörperschaften. Insbesondere im Hinblick auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs wurde der innerösterreichische Stabilitätspakt zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund geschlossen. Der ebenso vereinbarte Konsultationsmechanismus stellt sicher, dass außerhalb der im Rahmen des Finanzausgleiches vereinbarten Kostentragungen keine Kostenüberwälzungen im Rahmen der jeweils eigenständigen Gesetzgebungskompetenz der Gebietskörperschaften möglich sind.

2. Analytischer Teil

2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften

Bei weitem nicht alle Einnahmen des Bundes aus Abgaben verbleiben auch beim Bund. Von rd. 88,5 Mrd. € im BVA 2016 insgesamt veranschlagten Einzahlungen überweist der Bund an die Länder rd. 23,8 Mrd. € und an die Gemeinden rd. 9,8 Mrd. €, somit insgesamt rd. 33,6 Mrd. €.

Diese Überweisungen erfolgen zum einen in der Form von Ertragsanteilen (rd. 25,0 Mrd. €), zum anderen in Form von so genannten Transfers (rd. 8,6 Mrd. €).

2.1.1 Ertragsanteile

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA 2016 25.005 Mio. €. Davon erhalten die Länder 15.485 Mio. € und die Gemeinden 9.520 Mio. €.

2.1.2 Transfers

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Summen aus dem Bundesbudget, lt. BVA 2016 8.607 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen, von Finanzzuweisungen sowie als Kostenübernahmen oder -abwälzungen auftreten:

- Der Bund kann Zweckzuschüsse zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Ziels gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen. Beispielsweise gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung iHv. 646 Mio. € im Jahr 2016.
- Im Gegensatz dazu können Finanzzuweisungen grundsätzlich von Ländern und Gemeinden frei verwendet werden. Ein Beispiel dafür ist die Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung iHv. 133 Mio. € lt. BVA 2016. Diese Finanzzuweisung kommt vor allem finanzschwachen Gemeinden zugute.
- Kostenübernahmen und -abwälzungen bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben. Das budgetär bedeutendste Beispiel stellt die Übernahme der Kosten für die von den Ländern beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Landeslehrerinnen und Landeslehrer) durch den Bund dar. Im Jahr 2016 werden die Länder allein aus diesem Grund rd. 5.178 Mio. € aus dem Bundesbudget¹ erhalten.

¹ Siehe dazu auch in Pkt. 4.3. Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, „Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer“.

2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen

Zahlungen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben an Länder und Gemeinden
in Mio. €

Untergliederung	2016	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
16 Öffentliche Abgaben	26.165,4	Ertragsanteile (25.005,4) Förderungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (1.160,0)

Zahlungen des Bundes an Länder und Gemeinden
in Mio. €

Untergliederung	2016	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
10 Bundeskanzleramt	4,9	Zahlungen für Landeshauptleute (inkl. StV), davon Ruhe- u. Versorgungsbezüge 0,9
11 Inneres	188,5	Ersätze an Gemeinden für Wahlen (7,8) Überweisungen für Zivilschutz (3,5) Flüchtlingsbetreuung (Grundversorgung, 177,3)
12 Äußeres	20,0	sprachliche Frühförderung
14 Militärische Angelegenheiten und Sport	10,8	Förderungen für Sportinfrastruktur
20 Arbeit	32,8	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (EU), insbes. Territoriale Beschäftigungspakte
21 Soziales und Konsumentenschutz	350,0	Zuschüsse aus dem Pflegefonds (349,9)
23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte	1.698,9	Ersätze für Pensionen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer
24 Gesundheit	646,1	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung (645,6)
25 Familien und Jugend	70,3	Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr (70,0)
30 Bildung und Frauen	3.536,8	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (3.437,7) Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung (99,0)

Untergliederung	2016	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
31 Wissenschaft und Forschung	19,6	Klinischer Mehraufwand
32 Kunst und Kultur	2,3	Förderungen für nicht in Bundeseigentum stehende Denkmale (2,1)
41 Verkehr, Innovation und Technologie	133,4	öffentlicher Personennahverkehr (7,3) Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn (78,0) Förderungen gem. Wasserbautenförderungsgesetz und KatFG (46,0) Zweckzuschüsse im Rahmen des österr. Verkehrs-sicherheitsfonds (2,1)
42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	49,1	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (41,7) Zuschüsse für Schutzwasser- und Lawinenverbauung (6,7)
44 Finanzausgleich	682,2	Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs- und Katastrophenfondsgesetzes
Summe	7.446,8	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

Zahlungen von Ländern und Gemeinden an den Bund
in Mio. €

Untergliederung	2016	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
11 Inneres	44,4	Kostenersätze gem. Zivildienstgesetz (0,7) und im Rahmen der Grundversorgung (42,5)
13 Justiz	8,5	Beiträge der Länder zu den Kosten der Behandlung von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten
21 Soziales und Konsumentenschutz	2,0	Beihilfen nach Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz
30 Bildung und Frauen	20,8	Personalkostenersätze für Schulaufsichtsbehörden
Summe	76,0	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

2.3 Aufteilung der Zahlungsströme

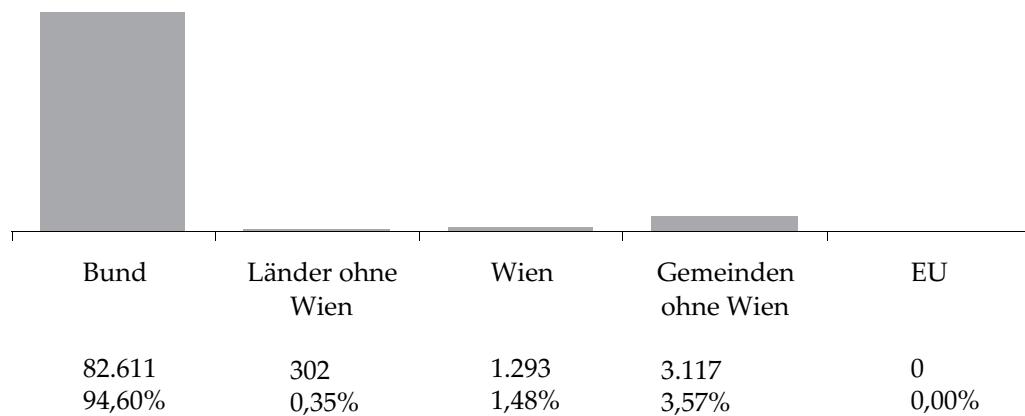
Die von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern an die Gebietskörperschaften gezahlten Abgaben werden in drei Schritten auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt:

2.3.1 Abgabenerhebung: Erster Schritt

Abgaben können von Bund und Ländern sowie von Gemeinden eingehoben werden. In der Praxis kommt davon den Landesabgaben nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu (Werte für 2013²):

- Bundesabgaben: 82.553 Mio. €
- Landesabgaben: 417 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 4.353 Mio. €

Abgabenerhebung 2013 in Mio. €



Anmerkung: Bund einschließlich Feuerschutzsteuer (57 Mio. €), Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren
Quelle: Gebarungsübersichten 2013, Tabellen 6.1. bis 6.5.

2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

Länder und Gemeinden

Ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Bundesabgaben verbleibt nicht dem Bund, sondern muss vom Bundesminister für Finanzen als Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden und als Beitrag an die EU weitergeleitet werden (Beträge für das Jahr 2013):

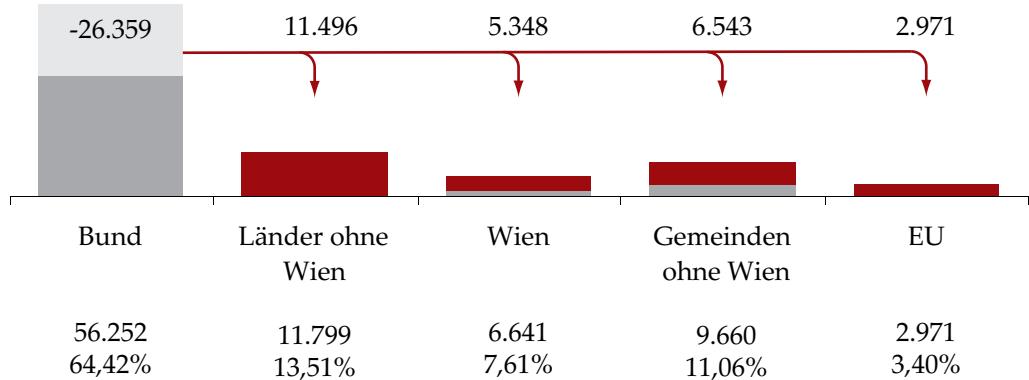
- Ertragsanteile der Länder: 14.477 Mio. €
- Ertragsanteile der Gemeinden: 8.835 Mio. €
- Beitrag an die EU: 2.971 Mio. €

Ertragsanteile sind jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verteilung ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben:

² Gemeindeabgaben: ohne Benützungsgebühren; Quelle: Gebarungsübersichten 2013, herausgegeben von Statistik Austria.

Aufteilung der Ertragsanteile 2013 in Mio. €



Quelle: Gebarungsübersichten 2013

Verteilung zwischen Ländern und Gemeinden („Unterverteilung“)

Der Gesamtanteil der Länder und der Gesamtanteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen muss nochmals geteilt werden, damit jedes einzelne Land und jede einzelne Gemeinde seinen bzw. ihren Teil erhält („Unterverteilung“).

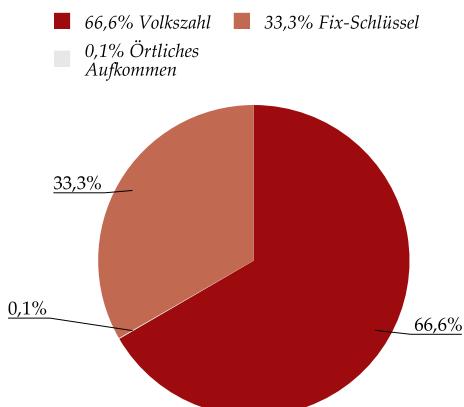
Das wichtigste Kriterium dabei ist die Einwohnerzahl des Landes oder der Gemeinde. Die Einwohnerzahl größerer Gemeinden wird dabei stärker gewichtet als diejenige kleinerer Gemeinden. Dieses System wird mit überörtlichen Leistungen und höheren Kosten größerer Gemeinden begründet. Das örtliche Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Ertragsanteile nur eine untergeordnete Rolle, frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Bei den Ertragsanteilen der Gemeinden besteht die Verteilung aus zwei Stufen:

- 1. Stufe: Bildung von neun Ländertöpfen.
- 2. Stufe: Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes (ohne Wien, wo die Verteilung naturgemäß schon mit der 1. Stufe abgeschlossen ist).

Verteilung auf Länder

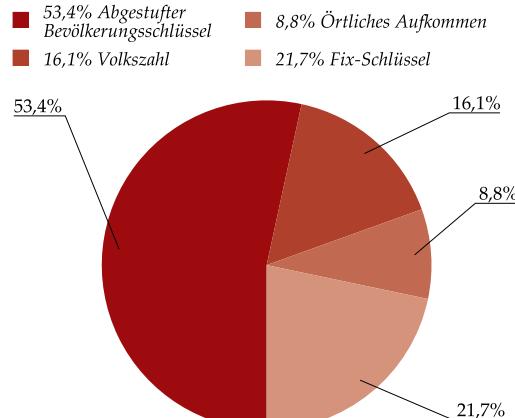
Ertragsanteile der Länder in % für das Jahr 2013



Quelle: BMF

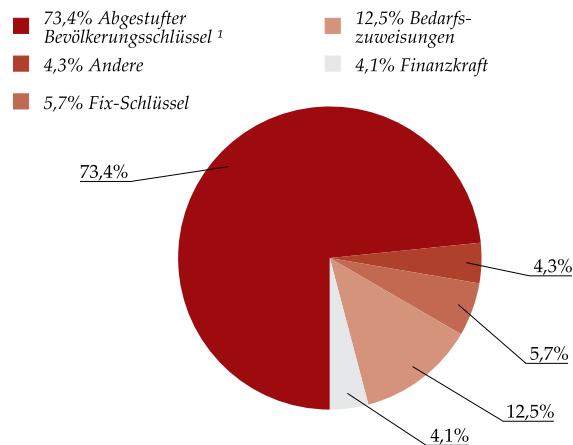
Verteilung auf die Gemeinden: Stufe 1

Ertragsanteile der Gemeinden in % für das Jahr 2013



Verteilung auf Gemeinden: Stufe 2

in % für das Jahr 2013



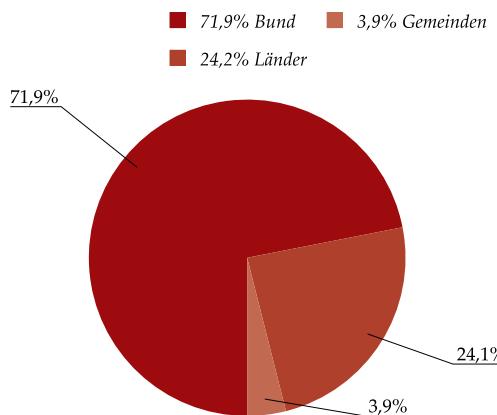
¹⁾ zu diesem Begriff siehe Abschnitt 4.2.1

Europäische Union

Als Mitglied der EU leistet Österreich einen Beitrag zum EU-Haushalt. Der österreichische EU-Beitrag wird vom Gesamtstaat finanziert. Länder und Gemeinden beteiligen sich durch einen Abzug von den Ertragsanteilen, der vom Bund durchgeführt wird. Die Anteile der Länder hängen im Wesentlichen von der Höhe der Mehrwertsteuer- und Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel der EU ab, die der Gemeinden hingegen von der Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden.

Anteile am Beitrag zur Europäischen Union

in % für das Jahr 2013



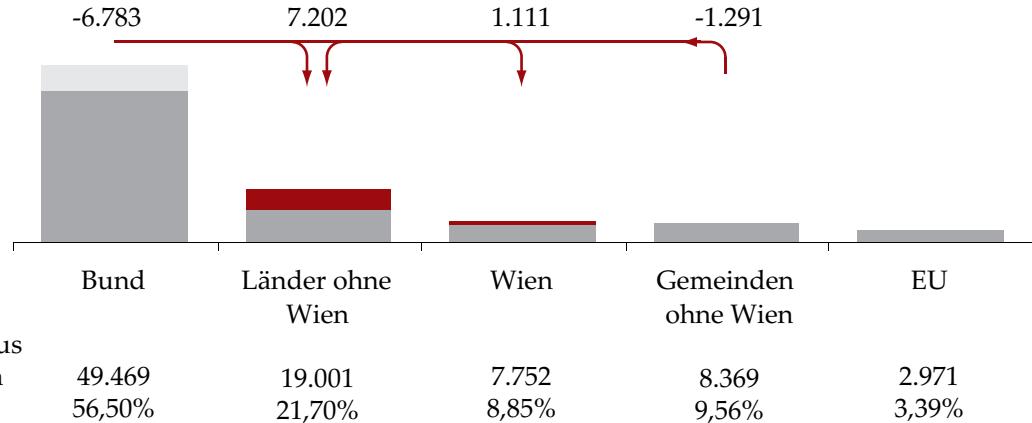
Quelle: BMF

2.3.3 Transfers – Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich: Dritter Schritt

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen finanziert der Bund die bereits erwähnten Transfers. Die Gesamteinnahmen an den Steuermitteln der einzelnen Gebietskörperschaften, insbesondere der Länder, verändern sich dadurch noch wesentlich. Dem stehen zwar Zahlungen der Länder und Gemeinden an den Bund gegenüber, allerdings in ungleich geringerem Umfang.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Grafik über die Abgabeneinnahmen unter 2.3.1, wird deutlich, dass der Bund in Österreich den Großteil der Verantwortung für das Steuersystem und damit die Verantwortung für die öffentlichen Mittel gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern trägt. Der weitaus überwiegende Teil der Abgaben muss nämlich vom Bund eingehoben werden, also auch diejenigen Mittel, die letztlich die Budgets der Länder und zu einem wesentlichen Teil auch die Budgets der Gemeinden bilden.

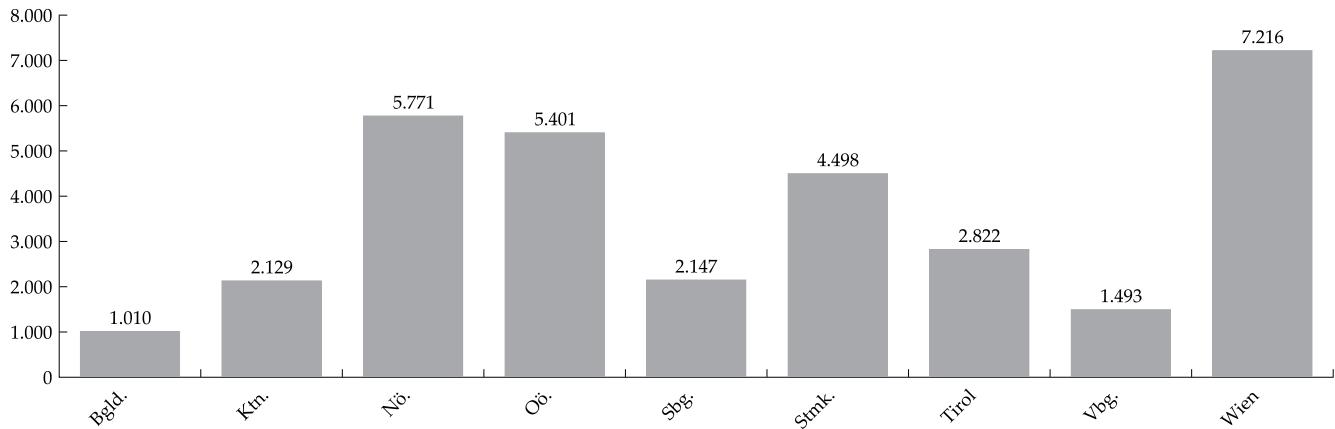
Einnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich nach Transfers und Kostentragung im Jahr 2013
in Mio. €



Quelle: Gebarungsübersichten 2013

Die länderweisen Anteile an den Überweisungen des Bundes spiegeln im Wesentlichen – entsprechend der Dominanz dieses Verteilungskriteriums – die Einwohnerzahlen der Länder wider, wobei die Ballungszentren auf Grund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels jedoch etwas höhere Überweisungen erhalten.³

Überweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden (Ertragsanteile, Transfers, Kostentragung) im Jahr 2014
in Mio. €



Quelle: BMF, Basis Erfolg 2014

³ Zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel siehe auch Abschnitt 4.2.1.

2.4 Analyse der horizontalen Verteilungswirkungen

2.4.1 Ertragsanteile der Länder je Einwohner

Für den weit überwiegenden Teil der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden zwei Schlüssel angewendet, nämlich die jährlich angepasste Einwohnerzahl⁴ sowie ein Fixschlüssel. Die Gewichtung dieser beiden Faktoren beträgt rund 2/3 Einwohner-Schlüssel und 1/3 Fixschlüssel⁵ und führt zu folgenden Ertragsanteilen je Einwohner für das Jahr 2014 (in Euro):⁶

Ertragsanteile der Länder: Aufteilungsschlüssel und Ertragsanteile je Einw. in Euro 2014:

	Einwohner	Fix-Schlüssel	EA je Einw.	Anteil in %
Burgenland	3,39%	3,25%	1.740	3,33%
Kärnten	6,58%	6,88%	1.805	6,70%
Niederösterreich	19,16%	17,90%	1.739	18,80%
Oberösterreich	16,79%	15,83%	1.727	16,36%
Salzburg	6,30%	6,98%	1.840	6,54%
Steiermark	14,34%	13,74%	1.738	14,06%
Tirol	8,46%	8,81%	1.789	8,54%
Vorarlberg	4,41%	4,92%	1.843	4,58%
Wien	20,58%	21,69%	1.815	21,08%
Gesamt	100,00%	100,00%	1.772	100,00%

Die Bildung der Ländertöpfe an den Ertragsanteilen anhand der Kriterien Einwohner und Fixschlüssel bringt mit sich, dass die Anteile der einzelnen Länder relativ konstant sind. Die Verteilung nach der Einwohnerzahl begünstigt zwar Länder mit einer überdurchschnittlich wachsenden Einwohnerzahl, der Fixschlüssel schwächt aber diesen Effekt ab, weil dieser Teil der Ertragsanteile auch bei veränderter Einwohnerzahl konstant bleibt.

⁴ Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der jährlichen, von der Bundesanstalt Statistik Österreich mit Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres erstellten Bevölkerungsstatistik.

⁵ siehe bereits oben unter 2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

⁶ „EA je Einw.“ = Ertragsanteile je Einwohner, Basis für die Berechnung der Ertragsanteile je Einwohner: Ertragsanteile für das Jahr 2013, Einwohner Volkszählungsergebnis Stichtag 31.10.2011. Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.

Ertragsanteile der Länder: Entwicklung der Ertragsanteile

	Ertragsanteile je Einw. in Euro			Vergleich zum Bundesschnitt		
	2009	2011	2014	2009	2011	2014
Burgenland	1.418,4	1.573,3	1.739,6	97,4%	97,6%	98,2%
Kärnten	1.466,6	1.626,2	1.805,4	100,7%	100,9%	101,9%
Niederösterreich	1.419,4	1.572,9	1.738,5	97,5%	97,6%	98,1%
Oberösterreich	1.408,0	1.563,7	1.727,2	96,7%	97,0%	97,5%
Salzburg	1.518,2	1.660,0	1.839,7	104,3%	103,0%	103,8%
Steiermark	1.422,6	1.578,2	1.737,9	97,7%	97,9%	98,1%
Tirol	1.471,2	1.630,7	1.788,9	101,1%	101,2%	101,0%
Vorarlberg	1.517,2	1.673,4	1.842,6	104,2%	103,9%	104,0%
Wien	1.517,8	1.676,3	1.814,7	104,3%	104,0%	102,4%
Gesamt	1.455,8	1.611,4	1.771,9	100,0%	100,0%	100,0%

2.4.2 Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner

Bei der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden treten zur Einwohnerzahl und zum Fixschlüssel der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) und eine Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen⁷ hinzu, was zu folgenden Schlüsseln und Ertragsanteilen je Einwohner für das Jahr 2014 führt (ungekürzte Ertragsanteile⁸, in Euro):

Ertragsanteile der Gemeinden: Aufteilungsschlüssel und Ertragsanteile je Einw. in Euro 2014:

	Einwohner	aBS	Fix-Schl.	örtl. Aufk.	EA je Einw.	Anteil in %
Burgenland	3,39%	2,96%	1,26%	2,14%	831	2,60%
Kärnten	6,58%	6,45%	5,29%	5,38%	1.022	6,20%
Niederösterreich	19,16%	17,23%	13,55%	14,88%	933	16,47%
Oberösterreich	16,79%	15,85%	16,50%	12,41%	1.016	15,71%
Salzburg	6,30%	6,16%	8,25%	8,06%	1.184	6,87%
Steiermark	14,34%	13,68%	9,34%	11,29%	958	12,66%
Tirol	8,46%	7,87%	8,94%	10,71%	1.112	8,67%
Vorarlberg	4,41%	4,16%	5,98%	7,06%	1.162	4,72%
Wien	20,58%	25,64%	30,89%	28,07%	1.377	26,11%
Gesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	1.085	100,00%

⁷ Zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel siehe Abschnitt 4.2.1., zur Gewichtung der Verteilungsschlüssel bereits oben unter 2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

⁸ ungekürzte Ertragsanteile: d.h. vor Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Im Vergleich zu denen der Länder sind die Ertragsanteile je Einwohner weniger homogen, wofür vor allem die hohe Gewichtung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verantwortlich ist. Auch bei der Analyse der Entwicklung im Zeitablauf ergeben sich Unterschiede: Zwar sorgt auch hier die Anwendung eines Fixschlüssels für eine Stabilisierung der Anteile, allerdings ist der gegenteilige Effekt durch die Einwohnerzahl umso stärker, je mehr sich das Bevölkerungswachstum – wie es derzeit der Fall ist – auf die Ballungsgebiete konzentriert, weil sich dann dieses Wachstum für die Städte aufgrund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels umso stärker auswirkt.

Der relativ hohe Anteil der Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen ergibt sich hauptsächlich aus der länderweisen Verteilung der Grunderwerbsteuer nach diesem Kriterium. Dieses Kriterium bewirkt, dass die Entwicklung der Ertragsanteile im Zeitablauf bei den Gemeinden etwas höheren Schwankungen unterworfen ist als bei den Ländern.

Ertragsanteile der Gemeinden: Entwicklung der Ertragsanteile

	Ertragsanteile je Einw. in Euro			Vergleich zum Bundesschnitt		
	2009	2011	2014	2009	2011	2014
Burgenland	666,0	757,1	830,5	76,2%	77,0%	76,5%
Kärnten	833,3	931,0	1.022,1	95,3%	94,7%	94,2%
Niederösterreich	750,9	846,6	932,6	85,9%	86,1%	85,9%
Oberösterreich	817,5	919,6	1.015,7	93,5%	93,5%	93,6%
Salzburg	960,4	1.080,6	1.183,7	109,8%	109,9%	109,1%
Steiermark	771,5	874,0	957,9	88,2%	88,9%	88,3%
Tirol	899,1	1.016,5	1.111,6	102,8%	103,4%	102,4%
Vorarlberg	918,0	1.046,2	1.162,1	105,0%	106,4%	107,1%
Wien	1.116,2	1.241,4	1.376,6	127,6%	126,3%	126,9%
Gesamt	874,5	983,2	1.085,1	100,0%	100,0%	100,0%

Für die Anteile der einzelnen Gemeinde sind jedoch nicht nur die Ländertöpfe, sondern auch die Kriterien für die Verteilung innerhalb des Landes von entscheidender Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis dieser Verteilung für die um die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gekürzten Ertragsanteile für das Jahr 2014, wobei es sich jeweils um die Durchschnittswerte in den ausgewiesenen Gemeinde-Größenklassen handelt:

Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner 2014, in Euro

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Summe
bis 500	718	-	753	784	1.178	733	895	974	-	805
501-1.000	713	807	761	795	915	736	902	930	-	790
1.001-2.500	717	765	753	786	889	736	886	913	-	775
2.501-5.000	703	751	746	786	885	731	891	878	-	789
5.001-10.000	703	762	752	775	874	726	844	846	-	777
10.001-20.000	964	837	881	895	952	833	962	979	-	905
20.001-50.000	-	996	1.058	1.068	1.140	964	-	1.199	-	1.089
über 50.000	-	1.154	1.182	1.215	1.354	1.144	1.334	-	1.204	1.210
Summe	723	890	813	886	1.032	835	968	1.008	1.204	946

Die höheren Ertragsanteile der größeren Gemeinden werden mit ihren zentralörtlichen Aufgaben sowie bei den Städten mit eigenem Statut auch mit ihrem Mehraufwand durch ihre Aufgaben als Bezirksverwaltungsbehörde begründet.

Dass die Ertragsanteile der Kleinstgemeinden bis 500 Einwohner in einigen Ländern deutlich über dem Schnitt der Größenklasse bis 10.000 Einwohnern liegen, hängt mit dem vergleichsweise hohen Anteil dieser kleinen Gemeinden am Getränkesteuerausgleich zusammen.

2.4.3 Fixschlüssel als Verteilungskriterium

Dass ein nicht unbedeutender Teil der Ertragsanteile sowohl der Länder als auch der Gemeinden nach einem fixen Schlüssel verteilt wird, hat unterschiedliche Gründe. Ein Teil des Fixschlüssels stammt aus früheren Verteilungen nach örtlichem Aufkommen, ein Teil aus der Einbindung anderer Fixschlüssel, mit denen der länderweise Bedarf für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe abgebildet wurde. Dieser aufgabenorientierte Teil stammt zu einem guten Teil aus der mit dem FAG 2008 umgesetzten Umwandlung von Transfers in Ertragsanteile, weil u.a. der Zweckzuschuss zur Finanzierung von Straßen (zuletzt 545 Mio. Euro) und der Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur (1,78Mrd. Euro) in den Fixschlüssel eingeflossen sind.

Auch wenn diese Fixierungen aus den unterschiedlichsten Gründen erfolgten, so ist deren gemeinsame Ursache, dass entweder zuvor verwendete Aufkommensdaten weggefallen sind (wie insbesondere das örtliche Aufkommen an der Gewerbesteuer, der Getränkestuer und der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe) oder vor allem im Zuge der Vereinheitlichung der Abgabenschlüssel nicht übernommen wurden oder dass von vornherein für bestimmte Aufgabenbereiche Fixschlüssel verwendet wurden (Krankenanstaltenfinanzierung, Wohnbauförderung, Landesstraßen).

Teilt man diese historischen Bestandteile der Fixschlüssel in die beiden Gruppen „Abbildung eines örtlichen Aufkommens“ und „Berücksichtigung von bestimmten Aufgaben“, dann ergibt eine Analyse der betroffenen Volumina der einzelnen Änderungen, dass der Fixschlüssel, der bei den Ländern bei den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel zur Anwendung kommt, je rund zur Hälfte aus früheren Aufkommens- und Aufgabenschlüsseln stammt, während dieser Schlüssel bei den Gemeinden so gut wie ausschließlich aus Aufkommensschlüsseln stammt.

2.4.4 Ausgleich von Finanzkraftunterschieden

Ein wesentliches Element eines jeden Finanzausgleichssystems besteht darin, Unterschiede in der Verteilung der Abgabeneinnahmen der Gebietskörperschaften auszugleichen, damit allen Gebietskörperschaften hinreichend finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Unterschiede in der Verteilung der Abgabeneinnahmen entstehen naturgemäß jedenfalls bei eigenen Landes- und Gemeindeabgaben, eine vergleichbare Wirkung hat aber auch die Verteilung von gemeinschaftlichen Abgaben nach dem örtlichen Aufkommen.

Da das Aufkommen der eigenen Landesabgaben gering ist – der Anteil an den Einnahmen der Länder ohne Wien an den Gesamteinnahmen aus dem Finanzausgleich liegt unter 2 % – und weiters das örtliche Aufkommen für die Verteilung der Ertragsanteile so gut wie irrelevant ist – lediglich die Spielbankabgabe wird nach diesem Kriterium verteilt –, ist der Anteil der einzelnen Länder an den Ertragsanteilen so gut wie konstant. Mit dem früheren Kopfquotenausgleich (zuletzt § 20 Abs. 1 FAG 2005), der auch als eine Art von Finanzkraftausgleich angesehen werden konnte, wurden unterdurchschnittliche Ertragsanteile, die insbesondere durch die Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen bzw. der sie ersetzenen Fixschlüssel entstehen konnte, ausgeglichen; auch dieser Kopfquotenausgleich wurde aber mit dem FAG 2008 in die Ertragsanteile eingerechnet, sodass sich die Frage nach einem Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern derzeit nicht stellt und ein solcher daher nicht stattfindet.

Anderes gilt aber für die Gemeinden, wo vor allem die Kommunalsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe für deutliche Unterschiede in der Finanzkraft sorgen kann. Dies wird bei einer Mehrzahl von Finanzkraftregelungen berücksichtigt, davon sind zwei bundesgesetzliche:

„Unterschiedsbetrag“ (§ 11 Abs. 2 Z 1 FAG 2008)

Bei der Verteilung der Ertragsanteile auf die einzelnen Gemeinden erhalten solche Gemeinden, deren Einnahmen aus der Grundsteuer, aus der Kommunalsteuer und aus dem 1. Verteilungsdurchgang der § 21-Finanzzuweisung unter ihrem Finanzbedarf liegen, einen Vorausanteil aus dem Landestopf.

Die Einnahmen werden unterschiedlich gewichtet, nämlich die Grundsteuer mit 72 % des potentiellen Grundsteueraufkommens, die Kommunalsteuer mit 39 % des tatsächlichen Aufkommens und die Einnahmen aus 1. Verteilungsdurchgang der § 21-Finanzzuweisung mit 100 %. Der Finanzbedarf wird anhand der solcherart ermittelten durchschnittlichen Einnahmen im Land je Einwohner und einer Multiplikation des abgestuften Bevölkerungsschlüssels der jeweiligen Gemeinde ermittelt. Der Vorausanteil beträgt 30 % der Differenz zwischen Finanzkraft und Finanzbedarf.

Dieser Vorausanteil mindert lediglich Finanzkraftunterschiede innerhalb des Landes. Weil durch die Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels der Finanzbedarf im Vergleich zur Finanzkraft, wo dies ja nicht der Fall ist, sehr hoch wird, erhalten fast alle Gemeinden einen Vorausanteil, sodass die Ausgleichswirkung relativ gering ist.

Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung (§ 21 FAG 2008)

Die zweite bundesgesetzliche Regelung für einen Ausgleich von Finanzkraftunterschieden enthält § 21 FAG 2008, für die im Jahr 2014 insgesamt 128,7 Mio. Euro zur Verfügung standen (wovon allerdings 16 Mio. Euro großteils ohne Bezug auf die Finanzkraft auf die Städte verteilt wurden).

Da die zur Verteilung stehenden Mittel in einem ersten Schritt nach der Einwohnerzahl auf die Bundesländer vorverteilt werden, führt auch diese Finanzkraftregelung im Wesentlichen nur zu einem Ausgleich innerhalb der Länder. Eine – allerdings nur kleine – Ausnahme bildet eine Umschichtung der länderweisen Anteile zu Gunsten der Länder, deren Landestopf für die Auszahlung der Ansprüche aus dem ersten Verteilungsdurchgang nicht ausreicht. Davon profitieren die Gemeinden des Landes Burgenland, weil dieser Landestopf um rd. 1 Mio. Euro erhöht wird.

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird bei dieser Regelung aus ihren Einnahmen aus Ertragsanteilen, Grundsteuer und Kommunalsteuer ermittelt. Anspruch auf eine Finanzzuweisung im ersten Verteilungsdurchgang haben Gemeinden, deren Finanzkraft unterhalb von 90 % der bundesweiten Durchschnittswerte liegen, wobei aber die Gemeinden in Größenklassen eingeteilt werden. Die weiteren Mittel werden von den Ländern auf Basis eigener Richtlinien auf ihre Gemeinden verteilt.

Finanzkraftregelungen auf Landesebene

Neben den dargestellten bundesgesetzlichen Regelungen werden die Finanzkraftunterschiede durch landesgesetzliche – nicht immer aufeinander abgestimmte – Regelungen weiter verringert. Instrumente dafür sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, die Landesumlage und diverse Transfers und Kostentragungsbestimmungen. Allen ist gemeinsam, dass sie nur innerhalb des Landes ausgleichend wirken können.

2.4.5 Nettozahler und Nettoempfänger

Für Überlegungen, ob ein Land aufgrund des österreichischen Finanzausgleichssystems Nettozahler oder Nettoempfänger ist, müsste ein regionales Aufkommen den regionalen Rückflüssen gegenüberstellt werden. Die Ergebnisse derartiger Berechnungen hängen aber zwangsläufig von den gewählten Methoden zur Berechnung dieser Werte ab.

Schon für die Ermittlung des regionalen Aufkommens müssten Annahmen getroffen werden. Jedenfalls verfehlt wäre es, dafür die örtliche Verteilung des Abgabenaufkommens, wie es sich aus den Zuständigkeitsregeln der Finanzämter und dem Firmensitz ergibt, zu verwenden, weil dies keinen Konnex zur örtlichen Verteilung ökonomischer Aktivitäten hätte, die das Aufkommen generieren. Für eine derartige Diskussion müsste die regionale Steuergenerierung aus anderen Parametern ermittelt werden, was aber zwangsläufigerweise nur in Form einer Schätzung möglich wäre.

Hilfsweise könnten beispielsweise die Daten zum Bruttoregionalprodukt als Konnex zur örtlichen Verteilung ökonomischer Aktivitäten und damit indirekt zum Aufkommen an Steuerleistungen herangezogen werden (auch wenn die Verbindung zum Steueraufkommen nicht linear ist, weil zum Beispiel Progressionseffekte bei der Einkommensteuer unberücksichtigt bleiben müssen). Würde man die Aufkommen an Steuerleistungen aber nicht nach der Betriebsstätte, sondern nach dem Wohnsitz der Arbeitnehmer zuordnen, würde dies zu anderen Ergebnissen führen.

Auch hinsichtlich der Rückflüsse aus den Steuereinnahmen an die einzelnen Länder sind keine Statistiken verfügbar. Da der größte Teil der Aufgabenerfüllung des Bundes entweder überhaupt nicht bundesländerweise zugeordnet werden kann oder die Auszahlungen nicht bundesländerweise verbucht werden, stehen keine Daten über eine regionale Verteilung der Auszahlungen zur Verfügung. Lediglich für die Ertragsanteile und die wichtigsten Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen stehen die Werte aus der Tabelle 8 dieser Budgetbeilage zur Verfügung.

Welche Länder aus dem Finanzausgleich profitieren und in welchem Ausmaß sie das tun, ist daher in erster Linie eine Definitionsfrage.

2.5 Haushaltskoordinierung

Österreich unterliegt als Mitglied der EU den Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstums- pakt sowie der neuen Regeln der EU zur wirtschaftspolitischen Steuerung, des Vertrags für Stabilität, Koordinierung und Steuerung und des so genannten Twopacks. Gegenüber der EU trägt der Bund die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen für ganz Österreich, also auch für die Länder und Gemeinden. Bei der Berechnung des so genannten „Maastricht- Ergebnisses“ werden nämlich die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zusammengerechnet.

Die von der EU vorgegebenen Haushaltzziele können also nur durch eine Koordinierung der Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden. Bund, Länder und Gemeinden haben sich daher in einem Vertrag – dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Koordinierung ihrer Budgets und zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet.

Frühere Stabilitätspakte fokussierten sich auf die Vorgabe von solchen Zielwerten für das maximal zulässige Maastricht-Defizit, der neue ÖStP 2012 enthält demgegenüber weitere Fiskalregeln für alle Gebietskörperschaften:

- Die Verpflichtung zu nachhaltigen strukturellen Budgetsalden,
- eine Ausgabenregel, die das jährliche Ausgabenwachstum begrenzt,
- eine Schuldenstandsanpassung in Form der so genannten 1/20-Regel.

Mögliche Sanktionen für den Fall der Verletzung sollen die Einhaltung der Verpflichtungen sicherstellen.

Konsultationsmechanismus

Bund, Länder und Gemeinden können ihre Haushaltsziele nur dann umsetzen, wenn sie nicht durch unplanbare Ausgaben belastet werden. Solche Ausgaben können auch entstehen, wenn finanzielle Lasten von einer Gebietskörperschaft auf die andere überwälzt werden. Um dies zu verhindern, haben Bund, Länder und Gemeinden auch eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgeschlossen. Diese sieht verpflichtende Begutachtungsverfahren und die Möglichkeit vor, im Fall zusätzlicher Ausgaben durch Gesetzesvorhaben anderer Gebietskörperschaften Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.

Kommt es zwischen den Gebietskörperschaften zu keiner Einigung über die Existenz bzw. die Höhe einer Kostentragungspflicht, entscheidet letztlich der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 BVG.

3. Tabellenteil

Anzumerken ist, dass die im „Analytischen Teil“ verwendeten Beträge für das Jahr 2013 teilweise von jenen im „Tabellenteil“ abweichen:

- Unterschiede ergeben sich zunächst aus dem unterschiedlichen Konzept zwischen den Veröffentlichungen der Statistik Austria in den Gebarungsübersichten und BRA bzw. BVA: Die Gebarungsübersichten enthalten die Beträge für das jeweilige Jahr, vor allem bei den Ertragsanteilen daher auf Basis der Jahresabrechnung, unabhängig davon, in welchen Jahren die Beträge verausgabt wurden. BRA bzw. BVA enthalten demgegenüber die Zahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Die geringfügigen Unterschiede bei den Einnahmen aus Bundesabgaben lt. Gebarungsübersichten und den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben ergeben sich zum einen aus einer anderen Behandlung der Strafeinnahmen (diese sind in Tabelle 1 in der Position „Sonstige Abgaben in Untergliederung 16“ enthalten, in den Gebarungsübersichten jedoch nicht in den Abgaben enthalten), zum anderen aus einer unterschiedlichen Abgrenzung in der Tabelle 1 bei den Bundesabgaben außerhalb der Untergliederung 16 mit geringen Aufkommen (z. B. Justizverwaltungs-, Punzierungsgebühren).

Beginnend mit dem Jahr 2013, also mit dem Inkrafttreten der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform, wurde die bisherige Gliederung des Bundesvoranschlages geändert. Soweit die Tabellen Zeitreihen enthalten, die beide Zeiträume umfassen, werden nur die neuen Gliederungen verwendet. Hinsichtlich der Veranschlagung der einzelnen Zahlungen bis einschließlich 2012 wird auf die Budgetbeilage „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften“ zum BVA 2012 verwiesen.

Die Werte im Tabellenteil für die Jahre 2016 enthalten die Auszahlungen gemäß dem Finanzierungsvoranschlag, die grundsätzlich mit den Aufwendungen gemäß dem Ergebnisvoranschlag übereinstimmen. Davon ausgenommen sind vor allem die Kostenersätze für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer, für diese enthält Pkt. 4.3 eine detailliertere Darstellung beider Haushalte.

Rundungsdifferenzen wurden generell nicht ausgeglichen.

Tabelle 1, Einnahmen/Einzahlungen des Bundes aus Bundesabgaben
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
16.01.01.00-2/8300.000	Veranlagte Einkommensteuer ¹⁾	2.538	2.525	2.629	2.742	2.605	2.668	2.678	2.849	3.121	3.384	3.500	4.150
16.01.01.00-2/8301.000	Lohnsteuer	16.932	18.092	19.664	21.308	19.897	20.433	21.784	23.392	24.597	25.942	27.300	24.800
16.01.01.00-2/8302.900	Kapitalertragsteuern	2.072	2.240	3.173	3.750	3.015	2.556	2.712	2.511	2.590	2.769	2.700	3.000
16.01.01.00-2/8303.000	Körperschaftsteuer	4.418	4.833	5.741	5.934	3.834	4.633	5.277	5.327	6.018	5.906	6.600	6.300
16.01.01.00-2/8308.900	Abgeltungsteuern aus internationalen Abkommen	-	-	-	-	-	-	-	-	717	264	-	1
16.01.01.00-2/8315.009	Wohnbauförderungsbeitrag	682	711	754	785	796	811	844	876	915	936	970	985
16.01.01.00-2/8323.000	Stabilitätsabgabe	-	-	-	-	-	-	-	510	511	472	395	440
16.01.01.00-2/8323.001	Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe	-	-	-	-	-	-	-	72	116	191	200	128
16.01.01.00-2/8403.000	Umsatzsteuer	19.442	20.171	20.832	21.853	21.628	22.467	23.391	24.602	24.867	25.472	26.300	28.200
16.01.01.00-2/8420.000	Tabaksteuer	1.340	1.408	1.446	1.424	1.458	1.502	1.568	1.621	1.662	1.713	1.840	1.900
16.01.01.00-2/8423.000	Mineralölsteuer	3.565	3.553	3.689	3.894	3.800	3.854	4.213	4.181	4.165	4.135	4.200	4.250
16.01.01.00-2/8431.900	Stempel- u. Rechtsgebühren, Bundesverwaltungssabgaben	798	806	806	811	797	819	467	477	476	481	500	500
16.01.01.00-2/8406.000	Energieabgabe	785	669	764	709	655	726	792	831	886	850	900	880
16.01.01.00-2/8418.000	Normverbrauchsabgabe	486	490	456	472	437	452	481	507	457	437	560	450
16.01.01.00-2/8424.000	Grunderwerbsteuer	548	619	644	652	623	727	754	935	790	867	880	970
16.01.01.00-2/8435.000	Versicherungssteuer	946	980	993	1.022	1.033	1.017	1.071	1.053	1.056	1.101	1.080	1.130
16.01.01.00-2/8435.100	Motorbezogene Versicherungssteuer	1.325	1.376	1.410	1.475	1.521	1.554	1.662	1.728	1.782	2.126	2.150	2.320
16.01.01.00-2/8435.16	Sonstige Abgaben in Untergliederung 16	1.277	1.925	1.694	1.696	1.213	1.273	1.653	1.679	1.682	1.532	1.660	1.514
16.01.01	Summe Bundesabgaben Unter-gliederung 16	57.156	60.397	64.695	68.528	63.314	65.492	69.858	73.153	76.370	78.503	81.780	81.850
25.01.07.00-2/8344.000	Dienstgeberbeitrag zum FLAF	3.539	3.713	3.915	4.399	4.624	4.762	4.977	5.157	5.319	5.493	5.671	5.771
	Gebühren und Ersätze in Rechtssachen ²⁾	592	619	636	638	656	708	766	835	841	916	836	889
	Gebühren gem. Patent- u. Marken-schutzgesetz ³⁾	29	32	33	33	32	34	35	36	35	36	32	30
	Summe Bundesabgaben	61.316	64.760	69.279	73.598	68.626	70.996	75.636	79.181	82.566	84.948	88.319	88.540

Quelle: bis 2014: BRA, 2015 und 2016 BVA

¹⁾ Veranlagte Einkommensteuer: In den Jahren 2012 u. 2013 inkl. Budgetposition 16.01.01.00-2/8300.001 (Vorwegbesteuerung Pensionskassen) iHv. 246.9 bzw. 0.8 Mio. €

²⁾ Gebühren und Ersätze in Rechtssachen: Budgetpositionen 13.02.01.00-2/8170.900, 13.02.02.00-2/8170.900, 13.02.04.00-2/8170.900, 13.02.05.00-2/8170.900

³⁾ Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz: Budgetpositionen 41.01.03.00-2/8155.001, 41.01.03.00-2/8155.002, 41.01.03.00-2/8155.004, 41.01.03.00-2/8155.005, 41.01.03.00-2/8155.006, 41.01.03.00-2/8155.007, 41.01.03.00-2/8155.010, 41.01.03.00-2/8157.000, 41.01.03.00-2/8157.900, 41.01.03.00-2/8830.006

Tabelle 2, Landes- und Gemeindeabgaben
in Mio. €

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Länder	300	313	335	348	361	370	383	416	417
Gemeinden									
Kommunalsteuer	2.010	2.097	2.236	2.357	2.340	2.399	2.533	2.650	2.742
Grundsteuer	539	544	555	579	594	609	621	633	651
Interessentenbeiträge	255	256	263	266	247	252	252	249	250
Sonstige Abgaben	479	523	545	566	567	599	618	683	709
Summe Gemeinden ohne Benützungsgebühren	3.282	3.419	3.599	3.768	3.748	3.860	4.024	4.215	4.353
Benützungsgebühren	1.827	1.941	2.024	2.073	1.924	1.969	2.059	2.188	2.256
Summe Länder und Gemeinden	5.410	5.674	5.958	6.189	6.033	6.199	6.466	6.819	7.025

Quelle: Gebarungsübersichten bzw. Gebarungen und Sektor Staat Teil II, herausgegeben von Statistik Austria

Anmerkung: Trennung von Wien als Land und Gemeinde: lt. Tabelle 4.1.5.1 („Rechnungsabschluss Wien: Landesabgaben“) in den Gebarungsübersichten 2013

Tabelle 3, Beitrag zur Europäischen Union
in Mio. €

Zahlungsströme

Budgetposition	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
16.01.04.00-2	Beitrag zur EU ¹⁾	2.314	2.470	2.188	2.050	2.279	2.336	2.512	2.888	2.971	2.752	3.000	3.000
16.01.04.00-2/8890.000	Anteil der Bundes	1.760	1.897	1.589	1.473	1.715	1.689	1.855	2.177	2.137	1.958	3.000	3.000
16.01.04.00-2/8891.000	Anteil der Länder	469	480	501	472	465	549	550	600	718	673	0	0
16.01.04.00-2/8892.000	Anteil der Gemeinden	84	93	97	105	99	98	106	111	117	121	0	0

Quelle: bis 2014: BRA, 2015 und 2016 BVA

¹⁾ Beitrag zur EU: ab 2009 nur nationaler Beitrag, d.h. ohne traditionelle Eigenmittel. Die Angaben in den Tabellen 1, 2 und 4 der EU-Beilage basieren auf Zahlen der Europäischen Kommission in deren Finanzbericht (zur Vergleichbarkeit mit den EU-Mitgliedstaaten). Daraus ergeben sich Differenzen zu den im Detailbudget 16.01.04.00-2 verbuchten Überweisungen.

Tabelle 4, Ertragsanteile der Länder und Gemeinden
in Mio. €

Budgetposition ¹⁾	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013 ²⁾	2014 ²⁾	2015 ²⁾	2016 ²⁾
Burgenland	234	239	259	343	410	404	446	460	483	499	517	513	
Kärnten	497	512	553	703	841	828	909	936	975	1.004	1.040	1.029	
Niederösterreich	1.356	1.394	1.507	1.903	2.328	2.293	2.527	2.604	2.727	2.818	2.919	2.903	
Oberösterreich	1.229	1.264	1.364	1.660	2.032	2.000	2.204	2.266	2.372	2.453	2.541	2.530	
Salzburg	483	499	538	667	817	806	875	908	949	981	1.013	1.009	
Steiermark	1.043	1.069	1.157	1.447	1.755	1.730	1.904	1.951	2.041	2.107	2.184	2.167	
Tirol	629	654	705	868	1.056	1.042	1.149	1.179	1.236	1.279	1.326	1.325	
Vorarlberg	336	353	379	465	569	560	615	635	664	687	711	710	
Wien	1.474	1.529	1.644	1.950	2.602	2.579	2.832	2.893	3.040	3.155	3.272	3.299	
Ertragsanteile													
Länder	7.282	7.512	8.105	10.006	12.410	12.241	13.462	13.832	14.487	14.983	15.524	15.485	
Burgenland	171	177	190	207	193	192	214	220	230	239	245	245	
Kärnten	419	433	464	519	478	476	516	540	560	568	591	583	
Niederösterreich	1.057	1.092	1.181	1.305	1.237	1.219	1.357	1.391	1.464	1.518	1.566	1.562	
Oberösterreich	1.022	1.051	1.134	1.259	1.183	1.171	1.293	1.347	1.404	1.449	1.497	1.487	
Salzburg	447	463	499	558	519	517	573	590	614	633	651	652	
Steiermark	825	861	929	1.019	954	945	1.054	1.085	1.127	1.162	1.198	1.196	
Tirol	554	581	617	684	649	646	712	745	775	798	831	833	
Vorarlberg	297	307	333	366	348	344	385	399	414	432	444	448	
Wien	1.646	1.730	1.853	1.999	1.918	1.932	2.097	2.228	2.332	2.403	2.494	2.514	
Ertragsanteile													
Gemeinden	6.437	6.696	7.199	7.915	7.480	7.441	8.201	8.544	8.920	9.202	9.518	9.520	
Summe Ertragsanteile		13.720	14.209	15.305	17.921	19.890	19.682	21.663	22.376	23.407	24.186	25.042	25.005

Quelle: bis 2014: BRA, 2015 und 2016: BVA, Länderweise Anteile: BMF

¹⁾ Budgetpositionen: Länder 16.01.02.00-2/8391.100 + 16.01.02.00-2/8391.200 + 16.01.02.00-2/8392.000 + 16.01.02.00-2/8392.100 + 16.01.02.00-2/8492.000

²⁾ Auszahlungen = Aufwendungen

Tabelle 5, Getränkesteuerausgleich als Teil der Ertragsanteile der Gemeinden
in Mio. €

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden	416	435	455	463	477	489	529
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	27	28	30	30	31	32	35
Getränkesteuerausgleich	388	406	425	433	446	457	495

Quelle: BMF (bis 2014 Basis BRA, 2015 und 2016 BVA)

Tabelle 6, Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe
in Mio. €

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe	96	97	96	96	93	104	96
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	0	0	0	0	0	0	0
Werbeabgabe: Verteilung nach Volkszahl	38	39	38	38	37	42	38
Gemeinde-Werbesteuerausgleich	57	58	57	57	56	63	57

Quelle: BMF (bis 2014 Basis BRA, 2015 und 2016 BVA)

Tabelle 7, Die wichtigsten Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden
in Mio. €

Budgetposition	Transfers des Bundes an die Länder	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen													
44.01.05.00-1	Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder	102	97	105	-	-	-	-	-	4	9	25	25
	Bedarfsszuweisungen an Länder	890	1002	1225	1468	-	-	-	-	-	-	-	-
	Finanzzuweisungen f. umweltschonende u. energiesparende Maßnahmen	91	89	95	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Finanzzuweisung in Agrarangelegenheiten	15	15	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Finanzzuweisung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs	146	155	168	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24.02.01.00-1	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung	412	427	428	517	513	498	555	578	604	628	648	646
44.01.03.00-1	Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	115	122	122	129	129	131	138	144	148	151	156	166
44.01.04.00-1/7302.000+ 44.01.04.00-1/7302.017	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder	10	10	10	10	11	11	11	11	13	12	18	18
44.01.04.00-1/7353.410+ 44.01.04.00-1/7353.411	Zuschüsse für Umweltschutz an Länder	7	7	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983 ¹⁾	19	18	17	18	16	14	11	9	5	2	3	1
	Zuschüsse nach § 3 ZZG (WSG) ²⁾	0	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Zuschüsse für Wohnbauförderung (§ 1 und § 5 ZZG ²⁾ , FAG 2008	1781	1781	1781	-	-	-	-	-	-	-	30	50
41.02.04.02-1/7353.102	Zuschüsse für Straßen	562	563	576	29	1	0	2	-	5	8	0	-
	Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen ³⁾	-	-	-	20	45	90	80	85	89	154	175	170
21.02.01.00-1/7303.039	Zuschüsse aus dem Pflegefonds	-	-	-	-	-	-	100	135	214	240	300	350
30.02.01.00-1/7303.000	Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung	-	-	-	-	-	-	37	83	43	66	109	99
	Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	2	2	-	-	4	-	4	-	-	-	0	4
	Katastrophenfonds												
44.02.01.00-1/7303.008+ 44.02.02.00-1/7303.037	Schäden im Vermögen privater Personen Länder (§31 Abs. 3a WRG)	43	37	39	36	14	25	11	12	63	23	18	17
44.02.01.00-1/7303.042+										1			-
44.02.01.00-1/7303.036+	Schäden im Vermögen der Länder	11	35	11	7	10	23	9	5	12	10	14	13
11.02.05.00-1/7353.500	Warn- und Alarmsystem	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
44.02.01.00-1/7303.200+	Katastrophenereinsatzgeräte der Feuerwehren	24	29	36	33	30	43	39	34	40	36	37	35
44.02.01.00-1/7303.202	Finanzierung Landesanteil Stmk gem. WBFG	-	-	-	-	-	-	-	-	17	-	-	-
44.02.01.00-1/7303.009	Schäden an Landesstraßen B					10	10	10	3	2	2	0	10
	Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	4232	4391	4637	4060	786	848	1002	1101	1263	1345	1546	1607

Zahlungsströme

Budgetposition	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kostentragung												
Landeslehrerinnen und Landeslehrer⁴⁾												
16.01.03.00-2/8491.001	3878	3935	4071	4224	4466	4534	4634	4993	5054	5393	5263	5178
11.03.01.00-1/7303.010+	722	767	824	919	933	975	988	1141	996	1086	1215	1160
11.03.01.00-2/8503.103	136	121	90	77	100	110	68	75	87	107	76	135
31.02.01.00-1/7353.440+	245	251	86	83	53	38	34	34	31	43	49	20
31.02.01.00-1/7480.403	109	109	109	109	88	88	80	80	78	78	78	78
41.02.02.00-1/7355.500+												
41.02.02.00-1/7355.501												
Summe Kostentragung	5090	5183	5181	5413	5640	5744	5804	6323	6246	6708	6680	6571
Summe Transfers des Bundes an die Länder	9323	9574	9817	9473	6426	6592	6806	7424	7509	8053	8226	8177
Transfers des Bundes an die Gemeinden												
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen												
44.01.01.00-1	87	91	98	102	101	100	113	118	124	129	132	133
Finanzkraftstärkung der Gemeinden	140	119	122	-	-	11	-	-	-	-	-	-
Bedarfszuweisungen an Gemeinden												
44.01.04.00-1/7304.001	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut	70	69	72	75	72	73	75	77	80	81	83	82
Finanzzuweisung für Personennahverkehr	12	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Zuschüsse zur Theatertourfahrt an Gemeinden	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0
44.01.04.00-1/7304.000												
44.01.04.00-1/7305.012	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-
Bedarfszuweisungsgesetz												
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen												
44.02.01.00-1/7305.300+	26	40	29	20	24	39	22	12	34	35	38	36
Katastrophenfonds; Schäden im Vermögen der Gemeinden												
44.02.02.00-1/7305.301												
Summe Zahlungen des Bundes an die Gemeinden	339	333	335	211	211	237	226	221	252	258	266	263
Summe Transfers an Länder und Gemeinden	9662	9907	10152	9684	6637	6829	7032	7645	7761	8311	8493	8441

Quelle: BMF (bis 2014 Basis BRA, 2015 und 2016 BVA)

Unterscheidung zwischen Transfers an Länder und Gemeinden nicht gemäß haushaltrechtlicher Zuordnung, sondern nach finanzausgleichsrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. Mittel zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden werden vom Bund an die Länder überwiesen, sind von diesen aber an die Gemeinden weiterzuleiten).

¹⁾ BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz²⁾ ZZG = Zweckzuschussgesetz 2001, WSG = Wohraussaniungsgesetz (1984)³⁾ Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen: 44.01.04.00-1/7352.001 (Zuschüsse für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots) + 25.02.01.00-1/7353.000 (Zuschüsse für die Einführung der halbjährig kostenlosen Kinderbetreuungseinrichtungen) + 12.02.03.00-1/7302.012 (Zuschüsse für die frühe Sprachförderung)⁴⁾ Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3⁵⁾ GSGB = Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz

Tabelle 8, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2014
in Mio. €

Finanzposition	Bgl.d.	Ktn.	Nö	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Länder										
Ertragsanteile										
499,3	1.004,3	2.818,2	2.452,9	981,0	2.106,6	1.279,4	686,9	3.154,8	14.983,5	
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
0,0	0,0	9,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,3
16,2	40,4	94,4	92,8	39,1	82,4	65,2	22,5	157,7	610,7	
3,9	10,4	21,8	20,6	9,7	19,4	12,0	5,6	47,3	150,7	
0,0	1,8	1,3	2,8	1,5	2,4	1,9	0,3	0,0	12,0	
0,0	0,0	0,1	0,2	0,0	0,2	0,3	0,2	1,4	2,4	
6,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	7,9	
5,1	9,1	32,2	23,0	11,2	22,3	15,1	7,7	28,8	154,4	
8,0	15,5	45,0	39,5	14,8	33,7	19,9	10,4	53,2	239,8	
2,0	2,5	12,6	9,8	5,0	8,4	5,2	2,6	17,8	65,9	
0,0	0,7	2,8	0,0	4,4	7,7	6,8	0,7	0,0	23,0	
0,0	0,0	0,0	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	
0,0	0,2	0,5	1,2	-2,7	5,1	5,0	1,2	0,0	10,5	
0,1	0,2	0,7	0,6	0,2	0,5	0,3	0,2	0,7	3,5	
1,2	2,3	6,8	6,0	2,2	5,1	3,0	1,6	8,0	36,1	
0,0	0,0	0,0	0,2	-0,9	0,4	0,8	0,0	0,0	0,5	
42,5	83,1	227,4	198,1	84,5	187,5	135,4	52,8	316,8	1.328,0	
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										

Finanzposition	Bgl.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Kostentragung										
Landeslehrerinnen und Landeslehrer ⁴⁾	193,4	395,0	1.015,0	1.055,3	358,6	828,8	467,1	263,5	816,2	5.393,0
Ausgaben gemäß GSBG: Länder ⁵⁾	24,8	58,9	139,6	186,6	70,4	133,1	82,1	44,8	352,0	1.092,3
Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung ⁶⁾	4,9	6,7	17,7	17,3	7,1	18,3	9,6	3,8	22,1	107,4
Klinischer Mehraufwand ⁷⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	21,8	21,6	0,0	0,0	43,4
Schienerverbund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	78,0	78,0
Summe Kostentragung	223,1	460,6	1.172,3	1.259,1	436,2	1.001,9	580,4	312,1	1.268,3	6.714,1
Summe der Zahlungen an die Länder	764,9	1.548,0	4.217,9	3.910,2	1.501,6	3.296,1	1.995,2	1.051,8	4.739,9	23.025,6
Zahlungen an die Gemeinden										
Ertragsanteile	239,4	568,4	1.518,2	1.448,8	633,2	1.161,8	798,1	431,6	2.402,9	9.202,4
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
44.01.00-1 Finanzkraftstärkung der Gemeinden	5,1	9,7	24,1	22,4	9,1	20,5	11,2	5,2	21,4	128,7
Polizeikostentersatz an Städte mit eigenem Statut	0,0	0,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3
Finanzzuweisung für Personennahverkehr	0,2	0,8	1,0	5,8	6,9	8,4	6,3	3,2	48,6	81,2
Zuschüsse zur Theaterföhrung an Gemeinden	0,0	1,2	0,0	1,8	1,5	2,0	1,6	0,0	2,5	10,5
Bedarfzuweisungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1
44.01.04.00-1/7304.000 Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden	0,2	0,7	7,0	12,1	-5,2	8,8	9,6	1,2	0,3	34,8
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	5,5	12,3	34,5	42,1	12,4	39,8	28,7	9,6	72,8	257,7
Summe der Zahlungen an die Gemeinden	244,9	580,7	1.552,7	1.490,9	645,6	1.201,5	826,8	441,1	2.475,7	9.460,1
Summe der Zahlungen an die Länder und Gemeinden	1.009,9	2.128,7	5.770,6	5.401,1	2.147,2	4.497,6	2.822,0	1.493,0	7.215,6	32.485,7

Quelle: BMF

¹⁾ Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung; länderweise Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

²⁾ BSWG = Bundes-Sonderwohnbauugesetz

³⁾ 44.01.04.00-1/7304.001 (Zuschüsse für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots) + 25.02.01.00-1/7353.000 (Zuschüsse für die Einführung der halbjährig kostenlosen Kinderbetreuungseinrichtungen) + 12.02.03.00-1/7302.0112 (Zuschüsse für die frühe Sprachförderung)

⁴⁾ Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3

⁵⁾ Ausgaben gemäß GSBC (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz); ohne die Rückertatstellungen der Länder 11.03.01.00-1/7303.010 u. 11.03.01.00-2/8503.103

⁶⁾ Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung: Saldo aus den Finanzpositionen 11.03.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“ Ohne auftenden klinischen Mehraufwand, da dieser ab dem Jahr 2007 nicht mehr gesondert budgetiert wird, sondern im Gesamtbetrag gem. § 12 UG 2002 enthalten ist; die Investitionen werden weiterhin getrennt budgetiert

4. Technischer Teil

4.1 Abgabenarten

§ 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 unterscheidet folgende Abgabenarten:

Bundesabgaben

- Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt (z. B. Stempel- und Rechtsgebühren).
- Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Mineralölsteuer);
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe);
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand (z. B. die bis zu ihrer Abschaffung vor einigen Jahren bestehende Gewerbesteuer, bei der der Bund und die Gemeinden zur Erhebung der Steuer berechtigt waren).

Landesabgaben

- Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt (z. B. Feuerschutzsteuer, Jagd- und Fischereiabgaben);
- Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und Gemeinden Ertragsanteile zufließen;
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen;
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

Gemeindeabgaben

- Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ausschließlich den Gemeinden zufließt (z. B. Kommunal-, Grundsteuer).

In der Praxis kommt allerdings den Landesabgaben nur eine untergeordnete, den Zuschlagsabgaben und den Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand so gut wie keine Bedeutung zu. Der weitaus überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben stammt aus ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ein weiterer und – vor allem im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen der Gemeinden – nicht unbedeutender Teil aus ausschließlichen Gemeindeabgaben (Beträge gemäß Gebarungsübersichten 2013):

• Bundesabgaben:	82.553 Mio. €
• Landesabgaben:	417 Mio. €
• Gemeindeabgaben:	4.353 Mio. €

Berücksichtigt man, dass auf Grund einer finanzverfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmung auch die Feuerschutzsteuer – eine ausschließliche Landesabgabe –, vom Bund erhoben wird (2013: 57 Mio. €), werden 82.611 Mio. € oder 94,6 % der Einnahmen aus Abgaben vom Bund erhoben.

In der jüngeren Vergangenheit wurden alle wichtigen ausschließlichen Bundesabgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt, zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Tabaksteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Energieabgaben (Erdgas-, Elektrizitäts- und Kohleabgabe), die Normverbrauchsabgabe, die Versicherungsteuer und die Konzessionsabgabe. Der Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an den Abgabeneinnahmen gemäß der Untergliederung 16 erhöht sich dadurch von rd. 90 % bis zum Jahr 2004 auf rd. 98,6 % lt. dem BVA 2016.

4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben

4.2.1 Verteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ab dem Jahr 2005 gilt für den Großteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Verteilungsschlüssel, und zwar sowohl für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch für die Bildung der Ländertöpfe. Lediglich für die Werbeabgabe, den Wohnbauförderungsbeitrag, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe sowie für die Spielbankabgabe gelten eigene Schlüssel. Diese machen jedoch nur mehr rd. 2,5 % der Aufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus.

Das wichtigste Kriterium bei der länderweisen Verteilung ist die Einwohnerzahl, wobei bei den Gemeinden die Form des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine zentrale Rolle spielt. Bei diesem Schlüssel wird jeder Einwohner in Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit 1 41/67 (= rd. 1,61) vervielfacht, in Gemeinden zwischen 10.001 und 20.000 Einwohnern mit 1 2/3, zwischen 20.001 und 50.000 Einwohnern mit 2 und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern mit 2 1/3. Für Städte mit eigenem Statut bis 20.000 Einwohner gilt ebenfalls der Vervielfacher von 2. Einschleifregelungen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl knapp unterhalb der Stufengrenzen sorgen dafür, dass nicht ein einziger Einwohner mehr oder weniger über das finanzielle Schicksal der Gemeinde entscheidet (kein „goldener Bürger“).

Der genannte Wert von rd. 1,61 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gilt erst seit dem Jahr 2011, vorher galt ein Vervielfacher von 1 1/2, bis 2004 von 1 1/3. Mit diesen Änderungen wurden die kleineren Gemeinden deutlich aufgewertet und die Auswirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wesentlich verringert.

Das Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Abgaben nur mehr eine untergeordnete Rolle. Frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Getränkesteuerausgleich und Gemeinde-Werbesteuerausgleich

Ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden dient als Ausgleich für Einnahmen aus mittlerweile entfallenen Gemeindeabgaben:

Als Ausgleich für den Entfall der Getränkesteuer wurden die Anteile der Gemeinden um 2,021 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer erhöht. Diese zusätzlichen Ertragsanteile werden zum Großteil (rd. 495 Mio. €

für das Jahr 2016) als so genannter Getränkesteuerausgleich verteilt, ein kleinerer Teil erhöht die allgemeinen Ertragsanteile der Gemeinden (rd. 35 Mio. € für das Jahr 2016 – dieser Effekt der Erhöhung der allgemeinen Ertragsanteile ergibt sich als indirekter Effekt der Vorwegabzüge bei den Gemeinde-Ertragsanteilen). 40 % des Getränkesteuerausgleichs werden im Jahr 2016 im Verhältnis der durchschnittlichen Erträge an Getränke- und Speiseeissteuer der einzelnen Gemeinden in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt, die weiteren Anteile nach der Nächtigungsstatistik, der Einwohnerzahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Der Anteil von dzt. 40 %, der nach dem seinerzeitigen Aufkommen verteilt wird, wird nach derzeitiger Rechtslage in den weiteren Jahren um jährlich 10 Prozentpunkte reduziert werden.

Die Anteile der Gemeinden haben somit für das Jahr 2016 rd. 133 % der durchschnittlichen Einnahmen aus der Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 (398 Mio. € p.a.) erreicht.

In ähnlicher Weise bilden die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe, das sind rd. 95,6 Mio. € für das Jahr 2016, einen Ersatz für die Einnahmen aus der Anzeigenabgabe und der Ankündigungsabgabe. 60 % der Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden als Gemeinde-Werbesteuerausgleich im Verhältnis der seinerzeitigen Erträge der Gemeinden an Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996 bis 1998 verteilt. Die weiteren Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden im Verhältnis der Volkszahl verteilt, und zwar sowohl bei der Bildung der Ländertöpfe als auch bei der Verteilung innerhalb der Länder.

Bezogen auf die durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden aus Anzeigen- und Ankündigungsabgaben in den Jahren 1996 bis 1998 (119,8 Mio. €) bilden die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe für das Jahr 2016 einen Ersatz von rd. 80 %.

4.2.2 Anteile der Länder und Gemeinden zum Beitrag an die Europäische Union

Den Anteilen der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag ist gemeinsam, dass sie als Vorwegabzug von ihren Ertragsanteilen geregelt sind. Ihre Bemessung ist aber unterschiedlich:

Der Anteil der Länder beträgt 16,835 % der Bemessungsgrundlage. Diese setzt sich zusammen aus den Mehrwertsteuer- und Bruttonationaleinkommen- Eigenmitteln (somit nicht den traditionellen Eigenmitteln) und aus einem im Finanzausgleichsgesetz normierten und mit 3 % p.a. valorisierten Betrag (Basis 1995 = 581,4 Mio. €), der pauschal die Mindereinnahmen durch den Entfall der österreichischen Zölle und sonstiger finanzieller Belastungen des Bundes durch den EU-Beitritt abbildet.

Der Anteil der Gemeinden richtet sich hingegen seit dem Jahr 2005 nach dem Aufkommen an allen gemeinschaftlichen Bundesabgaben, für die der einheitliche Schlüssel (siehe 4.2.1) gilt. Die Entwicklung der Anteile der Gemeinden hängt also nicht von der Höhe der EU-Beiträge, sondern von der Höhe der Ertragsanteile der Gemeinden ab.

4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget

Der überwiegende Teil der Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden wird zum einen in der Untergliederung 16 „Öffentliche Abgaben“, zum anderen in der Untergliederung 44 „Finanzausgleich“ verbucht.

Vor allem Zahlungen aus den unterschiedlichsten Kostentragungsbestimmungen werden dagegen in der sachlich zuständigen Untergliederung veranschlagt. Die wesentlichen Untergliederungen werden hier kurz erläutert.

Untergliederung 16: Anteile aus Abgaben

Die in der Untergliederung 16 als Ab-Überweisungen verbuchten Zahlungen an Länder und Gemeinden setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Anteile an Abgaben

in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2013	2014	2015	2016
Ertragsanteile					
16.01.02.00-2/8391.200	Einkommen- und Vermögensteuern Länder	-7.911	-8.347	-8.628	-8.259
16.01.02.00-2/8392.000	Einkommen- und Vermögensteuern Gemeinden	-4.278	-4.506	-4.650	-4.423
16.01.02.00-2/8491.000	Sonstige Steuern Länder	-6.572	-6.633	-6.893	-7.223
16.01.02.00-2/8492.000	Sonstige Steuern Gemeinden	-4.639	-4.695	-4.866	-5.095
16.01.02.00-2/8391.100	Kunstförderungsbeitrag an Länder	-4	-4	-4	-4
16.01.02.00-2/8392.100	Kunstförderungsbeitrag an Gemeinden	-2	-2	-2	-2
Summe Ertragsanteile		-23.407	-24.186	-25.042	-25.005
16.01.02.00-2/8392.001	Gewerbesteuer an Gemeinden	-0	-0		
16.01.03.00-2/8491.001	Ausgaben gemäß GSBG: Länder	-996	-1.086	-1.215	-1.160
Ab-Überweisungen Länder u. Gemeinden		-24.403	-25.272	-26.257	-26.165

Quelle: 2013 u 2014: BRA, 2015 und 2016 BVA

Budgetposition 16.01.03.00-2/8491.001: Kranken- und Kuranstalten sowie die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erhalten gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) eine Beihilfe in Höhe der seit 01. 01. 1997 nicht mehr abziehbaren Vorsteuer (abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite).

Untergliederung 44: Finanzausgleich

In der Untergliederung 44 wird der Großteil der Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt, also vor allem die Zahlungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Die einzelnen Transfers und ihre Budgetpositionen sind in Tabelle 7 detailliert aufgelistet.

Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Der Bund ersetzt den Ländern sowohl die Aktivitätsbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer (zu 100 % an den allgemein bildenden Pflichtschulen, zu 50 % an den berufsbildenden Pflichtschulen, sowie zu 50 % an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) als auch 100 % des Pensionsaufwands. Die Zahlungen für den Aktivitätsaufwand werden für die Lehrerinnen und Lehrer an Pflichtschulen in der Untergliederung 30 „Bildung und Frauen“, für Lehrerinnen und Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in der Untergliederung 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ veranschlagt, die Pensionskostenersätze hingegen in der Untergliederung 23 „Pensionen - Beamtinnen und Beamte“.

Ab dem Jahr 2013 sind von den Ländern als zuständige Dienstbehörden für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer Pensionsbeiträge (Dienstgeberbeitrag) an das Bundesministerium für Finanzen zu leisten, diese werden ab dem BVA 2014 in der Budgetposition 30.02.01.00-1/7302.018 „Transferzahlungen Landeslehrer DGB (kalkuliert)“ veranschlagt.

Landeslehrerinnen und Landeslehrer:

in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	Aus-	Aus-	Aus-	Aus-
		zahlu	zahlu	zahlu	zahlu
		2013	2014	2015	2016
30.02.01.00-1/7302.000 +	Allgemein bildende Pflichtschulen	3.231	3.348	3.167	3.019
30.02.01.00-1/7302.013					
30.02.03.00-1/7302.000	Berufsbildende Pflichtschulen	154	155	161	163
42.02.03.00-1/7302.014 +	Land- und forstw. Berufs- u. Fachschulen	41	41	41	42
42.02.03.00-1/7302.015					
23.04.01 + 23.04.02	Pensionsaufwand (inkl. Pflegegeld)	1.383	1.609	1.636	1.699
30.02.01.00-1/7302.018	Dienstgeberbeitrag Pensionen	245	240	259	256
Summe		5.054	5.393	5.263	5.178

Budgetposition	Bezeichnung	Auf-	Auf-	Auf-	Auf-
		wendungen	wendungen	wendungen	wendungen
		2013	2014	2015	2016
30.02.01.00-1/7302.000 +	Allgemein bildende Pflichtschulen	3.249	3.326	3.167	3.019
30.02.01.00-1/7302.013					
30.02.03.00-1/7302.000	Berufsbildende Pflichtschulen	154	155	161	163
42.02.03.00-1/7302.014 +	Land- und forstw. Berufs- u. Fachschulen	41	41	41	42
42.02.03.00-1/7302.015					
23.04.01 + 23.04.02	Pensionsaufwand (inkl. Pflegegeld)	1.379	1.524	1.631	1.693
30.02.01.00-1/7302.018	Dienstgeberbeitrag Pensionen	245	240	259	256
Summe		5.067	5.287	5.258	5.172

Quelle: 2013 und 2014: BRA, 2015 und 2016 BVA

Untergliederung 11: Kostenersatz an Länder für Flüchtlingsbetreuung

Die wichtigste Position der Zahlungen des Bundes an die anderen Gebietskörperschaften in der Untergliederung 11 sind die Budgetpositionen 11.03.01.00-1/7303.010 „Kostenersätze an Länder (Grundversorgung)“ und 11.03.01.00-2/8503.103 „Kostenersätze der Länder (Grundversorgung)“ mit den Kostenersätzen an die Länder bzw. von den Ländern für Flüchtlingsbetreuung. Konkret handelt es sich um die Kostenersätze gemäß der mit 01. 05. 2004 in Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (BGBl. I Nr. 80/2004), gemäß der

die Gesamtkosten zwischen Bund und Ländern grosso modo im Verhältnis von sechs zu vier geteilt werden (Art. 10 der Vereinbarung).

Untergliederung 31: Klinischer Mehraufwand

Die Zahlungen in der Untergliederung 31 „Wissenschaft und Forschung“ an Länder bestehen im Wesentlichen aus der Budgetpositionen 31.02.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“. Der laufende klinische Mehraufwand wurde bis 2006 – für Nachzahlungen für vergangene Jahre auch noch 2007 und 2008 – im VA-Ansatz 1/31038 „Universitäten; Träger öffentlichen Rechts.“ VA-Post 7340/900 „Laufender klinischer Mehraufwand“ verbucht, ist aber nunmehr im Gesamtbetrag gemäß § 12 UG 2002 (Budgetposition 31.02.01.00-1/7344.900 „Universitäten – Grundbudgets“) enthalten.

Diese Zahlungen beruhen auf § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, wonach der Bund u. a. die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb der zugleich dem Unterricht an Medizinischen Universitäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, ersetzt.

Untergliederung 41: Schienenverbund

Die größte Position der Transfers in der Untergliederung 41 „Verkehr, Innovation und Technologie“ bilden die Budgetpositionen 41.02.02.00-1/7355.500 und 41.02.02.00-1/7355.501, bei denen der Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn gemäß dem Schienenverbundvertrag zwischen dem Bund und Wien veranschlagt wird.

Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung

Die Mittel der Landesgesundheitsfonds werden – neben Beiträgen der Sozialversicherung und GSBG-Mitteln – durch die Bundesgesundheitsagentur, die Länder und die Gemeinden aufgebracht, die Bundesgesundheitsagentur wird wiederum vom Bund und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dotiert (Art. 17 und 21 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008 bzw. §§ 57 ff des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten).

Anteile des Bundes:

Die Dotierung der Bundesgesundheitsagentur durch den Bund beträgt seit dem Jahr 2009 0,862412 % der Nettoaufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel (siehe 4.2.1). Diese Auszahlungen des Bundes werden im Detailbudget 24.02.01.00-1 „Krankenanstaltenfinanzierung nach dem KAKuG, variabel“ verbucht. Diese Beträge sind von der Bundesgesundheitsagentur fast zur Gänze – nämlich nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens (2,9 Mio. € p.a.), der Mittel für die Finanzierung von Projekten und Planungen (5,0 Mio. € p.a.) und der Mittel für wesentliche Vorsorgeprogramme, Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung (3,5 Mio. € p.a.), von Mitteln für die elektronischen Gesundheitsakten (maximal insgesamt 10 Mio. € für den Zeitraum 2014 bis 2016) und allfälliger für Anstaltpflege im Ausland aufzuwendender Mittel – an die Landesgesundheitsfonds zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuleiten (§ 57 ff KAKuG).

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich wurde der Zweckzuschuss des Bundes ab dem Jahr 2008 um 100 Mio. € erhöht und seit dem Jahr 2009 zur Gänze, d. h. auch hinsichtlich seiner bisher fixen Anteile, entsprechend der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel valorisiert.

Anteile der Länder:

Die Mittel der Länder für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens (Art. 21 Abs. 1 Z 2 und Art. 24 Abs. 1 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens). Diese Zahlungen finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie von den Ländern aus ihren Ertragsanteilen an ihre jeweiligen Landesgesundheitsfonds geleistet werden. Um dies trotz der unterschiedlichen länderweisen Anteile an den Ertragsanteilen einerseits und an den Zahlungen an die Landesgesundheitsfonds andererseits ohne Ausgleichszahlungen innerhalb der Länder zu ermöglichen, wird ein Anteil der Ertragsanteile iHv. 0,949 des USt-Aufkommens im Verhältnis der Landesquoten für die Krankenanstaltenfinanzierung aufgeteilt (§ 9 Abs. 7 Z 6 FAG 2008).

Anteile der Gemeinden:

Die Mittel der Gemeinden für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,642 % des Umsatzsteueraufkommens. Da direkte Zahlungen der einzelnen Gemeinden an die Fonds unzweckmäßig wären, werden diese Beträge im FAG 2008 rechtlich als Zweckzuschuss des Bundes geregelt, der durch einen Abzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert wird (§ 9 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 FAG 2008). Der Abzug wird als Ab-Überweisung in der Budgetposition 16.01.02.00-2/8498.044 „Für Krankenanstaltenfinanzierung v.USt(Gem.Anteil)“, der Zweckzuschuss beim Detailbudget 44.01.03.00-1 „Zuschüsse für Krankenanstalten, variabel“ verbucht.

Krankenanstaltenfinanzierung

in Mio. €

		2013	2014	2015	2016
		Ausz = Aufw	Ausz = Aufw	Ausz = Aufw	Ausz = Aufw
24.02.01.00-1	Zweckzuschüsse des Bundes	604	628	648	646
	Anteile der Länder	219	223	230	245
44.01.03.00-1	Anteile der Gemeinden	148	151	156	166
Summe		972	1.001	1.034	1.057

Quelle: 2013 und 2014: BRA, 2015 und 2016 BVA

5. Abkürzungsverzeichnis

BIP:	Bruttoinlandsprodukt
BRA:	Bundesrechnungsabschluss
BSWG:	Bundes-Sonderwohnbaugesetz (1982 und 1983)
BVA:	Bundesvoranschlag
BVA-E:	Entwurf des Bundesvoranschlags
B-VG:	Bundes-Verfassungsgesetz
FAG:	Finanzausgleichsgesetz
GSBG:	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
HWG:	Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005
KAKuG:	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KatFG:	Katastrophenfondsgesetz 1996
UG 2002:	Universitätsgesetz 2002
VA-Ansatz:	Voranschlags-Ansatz
VA-Post:	Voranschlags-Post
WSG:	Wohnhaussanierungsgesetz (1984)
ZZG:	Zweckzuschussgesetz 2001